

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 2 (1853)

Heft: 1

Artikel: Die Haus- und Hofmarken : (zur Verbreitung mitgetheilt)

Autor: Homeyer, D.E.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Haus- und Hofmarken.

(Zur Verbreitung mitgetheilt.)

Unter dem Namen Hausmarke, Hofmarke, holmaerke, homaerke kennt Norddeutschland und Scandinavien gewisse Figuren mit der Bedeutung, daß sie einem Grundstücke (Haus, Hof, Kirche), sodann dessen beweglichem und unbeweglichem Zubehör, endlich auch dem zeitigen Besitzer zum gemeinsamen Wahrzeichen dienen. Aus wenigen meist geraden Linien gebildet, schließen sie sich häufig an das Kreuz, an die Runen, besonders an die zusammengesetzten oder Vinderunen an, gehen in neuerer Zeit auch wohl in einfache Darstellungen von allerlei Geräth (Spaten, Beil, Anker u. s. w.), oder in Buchstaben über.

Immer ist ihnen eigen, daß sie kunstlos, ohne Anwendung von Farbe oder Plastik, gezogen, eingegraben, eingebrannt werden mögen. Somit scheiden sie sich sowohl von den Wappen als den bildlichen Wahrzeichen der Gebäude. Dagegen sind sie nahe den Zeichen verwandt, welche, ohne gerade an den Grund und Boden gefest zu sein, doch dauernd einer Innung, einem Handelshause, einer Familie als „angeborene Mark“ angehören. Durch solche Mittelglieder verlaufen sie sich in rein persönliche oder gar wechselnde Zeichen der Baumeister, Steinmetzen, Münzmeister, Künstler, Kaufleute.

Der Zeit nach finden sie sich mit Sicherheit schon als Zeichen des hol, d. i. praedium, villa, in den schwedischen Gesetzen des 13. Jahrh. (Uplandslagh, Corp. iur. Sveo Goth. III, 254), geschieden von einem bloß persönlichen maerke; sodann in Lübeck am Ende des 13. Jahrhunderts in den Siegeln der Bürger.

Der Gegend nach lassen sie sich von Schweden, wo es auch Dorfzeichen (bymaerke) gibt, nach Norwegen, Island (als fängamark), Dänemark verfolgen und weiter durch Schleswig und Holstein nach Hamburg, Lübeck, in die Gebiete von Oldenburg, Ratzeburg, Hannover, Braunschweig, nach Stral-

fund, den Halb- und Nebeninseln von Rügen (Mönchgut und Hiddensee), Danzig mit Umgegend bis Riga hin. Aus Süddeutschland begegnet bis jetzt nur, daß ein Straßburger Apotheker Merckwiller unter einen Fehdebrief von 1521 neben Wappen und Namen auch eine einfache Marke hinzeichnet, und daß die einzelnen Thürme der Stadtmauer von Nürnberg ihre besondern Zeichen tragen sollen. In der Schweiz kennen sie wenigstens Basel, Bern, und das Landbuch des Hochgerichts Klosters in Graubünden.

Als Denkmale vormaligen Gebrauches sind diese Marken noch sichtbar 1) an Gebäuden und zwar an dem Querbalken der Hausthür oder des Hofthores, an den Ständern (zuweilen neben dem Zeichen des Baumeisters), an den Giebeln, in den Windfahnen, den Fensterscheiben, oder an der steinernen Einfassung (den Wangelsteinen) der sogenannten Lauben, Beischläge vor den Häusern, doch innerhalb Menschengedenken bis auf seltene Reste geschwunden; 2) etwas häufiger an den Grabsteinen und sonstigen Epitaphien namentlich in den Kirchen 3) an Kirchenstühlen, alten Schränken und dgl. Geräth; 4) in ältern Urkunden als Handzeichen neben der Namensunterschrift oder statt der jetzigen unterschiedlosen drei Kreuze gezogen, auch selbst in die Siegel aufgenommen; 5) in Handschriften und alten Drucken als Eigenthumszeichen.

Ein heutiger lebendiger Gebrauch ist, was insbesondere Deutschland angeht, dem Erlöschen nahe. In Holstein bezeichnet man wohl noch das auf die Gemeinweide zu treibende Vieh mit der Hausmarke. In Stralsund führen die einzelnen Rotten der eine Art Innung bildenden Strandfärner eine sog. Hausmarke. Auf dem Lande bei Stralsund und in Mecklenburg soll das Heu der Communionswiesen noch durch Loose, die mit den Hausmarken der Betheiligten versehen sind, vertheilt werden. In der Umgegend von Quedlinburg, Halberstadt, in der güldeney Aue werden in die bestellten Aecker die Zeichen ihrer Besitzer eingepflügt. Auf Mönchgut dauert nicht nur die Bezeichnung des Inventars z. B. des Fischereigeräths, sondern auch die Unterzeichnung der Urkunden mit dem Hauszeichen fort. In der Rakeburgischen Vogtei Schönberg versehen die

Schmiede das eiserne Ackergeräth mit den Zeichen der einzelnen Hauswirth. Sehr lebendig waltet das Institut noch auf den Bauerhöfen deutschen Ursprungs in den Umgebungen von Danzig und Elbing. Zwar dienen dort die „Hofmarken“ gegenwärtig nicht mehr als *chirographum*, aber doch zur Bezeichnung des leblosen Inventars und der Pferde, (zu welchem Behuf auch ein Brenneisen die Marke trägt) ferner der Kirchenstühle und Erbbegräbnisse. Auch wird der reihedienstpflichtige Hof durch Ausstellung seiner Marke auf dem Schulzenhofe bezeichnet, und hie und da in den Hypothekenscheinen die Hofmarke des Grundstückes vermerkt. In Danzig selber, wo die Hausmarken bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts für alle Bürgerklassen als Handzeichen vorkommen, prägt man noch jetzt dem Zubehör der einzelnen Kirchen, z. B. ihren Büchern, das besondere Zeichen auf. — Schon nach diesen Umrissen erscheint der geschilderte Brauch für das Rechts- und für das Volksleben überhaupt, auch über die sechs Jahrhunderte, in welchen er bestimmt nachweisbar ist, hinaus, als mannigfach anziehend und bedeutsam. So tritt z. B. die innige Verknüpfung zwischen Besizthum und Person durch ihn in der sinnlichsten Weise vor Augen. Er reizt ferner, eine Verbindung zu suchen mit den *manufirmationes* der Kapitularien (*Perz Mon. III, 112, 115*) mit manchen *signis* der Volksrechte (z. B. *lex Sal. 10, §. 4, 27. §. 15, 33. §. 2, bes. l. Fris. 14*) und ähnlichen Bestimmungen der nordischen Rechte, mit allerlei unverständenen Zeichen auf Gränzsteinen, Markersäulen, Dingstühlen u. s. w. Auch ist genug Anlaß da, dem Umfange der Sitte noch weiter hinsichtlich der Zeit, der Anwendung der Zeichen, der örtlichen Verbreitung, welche auch über die Niederlande und Britannien sich ausdehnen dürfte, nachzugehen. Um so mehr als dafür, bei jenem Erlöschen des Gebrauches, vielfach schon die letzte Stunde gekommen ist. Der Unterzeichnete, welcher in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften (1852) die auffallende zwiefache Bedeutung des „Handgemal“ als Handzeichen und Grundstück aus der Hausmarke zu erklären gesucht und dabei obige Angaben näher ausgeführt hat, möchte den Alterthumsfreunden, besonders unsern zahlreichen historischen Vereinen solche Forschungen an's Herz legen. Er würde auch die Ergebnisse, falls deren öffentliche Mittheilung, etwa in den Schriften jener Vereine, nicht beliebt werden sollte, dankbar entgegennehmen.

Berlin im Januar 1853.

Professor **Somayer**,
Mitglied der Akademie der Wissenschaften
und des Obertribunals.